

Staatsordnung der DDR kommt in den in der Verfassung geregelten Grundrechten und -pflichten zum Ausdruck.

Eine ausführliche Darstellung der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung des Bürgers im Sozialismus erfolgt im Lehrbuch „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ (Berlin 1975, Kap. 12) sowie im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1977, Kap. 4 u. 5).

Der prinzipielle Inhalt der Stellung des Bürgers im sozialistischen Staat, seiner Grundrechte und -pflichten wird also vom Staatsrecht bestimmt. Er wird jedoch durch Rechtsvorschriften verschiedener Rechtszweige weiter „ausgestaltet und in gesetzlich geschützten Interessen, in subjektiven Rechten wie in Pflichten der Bürger konkretisiert. Neben dem Staatsrecht hat das Verwaltungsrecht maßgebenden Anteil an der tatsächlichen Ausgestaltung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Werktätigen und den Organen des sozialistischen Staatsapparates.“

Der verwaltungsrechtliche Status der Bürger im sozialistischen Staat beruht darauf, daß die Übereinstimmung der persönlichen und der gesellschaftlichen Interessen wächst und der Mensch wirkliche Freiheit besitzt. Er wird gekennzeichnet durch die Achtung und den Schutz der Würde und der Freiheit der Persönlichkeit, die in der sozialistischen Gesellschaft Gebot für alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und jeden einzelnen Bürger sind.

Der verwaltungsrechtliche Status (Rechtsstellung) des Bürgers wird von seinen in den Verwaltungsrechtsnormen geregelten Rechten und Pflichten bestimmt.]

Diese konkretisieren die Grundrechte und -pflichten der Bürger, bestimmen die Art und Weise ihrer Realisierung, ergänzen sie durch weitere Rechte und Pflichten und legen detailliert deren Garantien fest.

Im einzelnen wird der verwaltungsrechtliche Status der Bürger in unserem sozialistischen Staat von folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

Erstens: Den Bürgern ist im Zusammenhang mit der unmittelbaren Macht-ausübung in den Volksvertretungen weitreichende Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates, an der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung gegeben. 3

Das Verwaltungsrecht erfaßt die Bürger als politisch bewußt handelnde sozialistische Persönlichkeiten, die in vielfältigen Formen an der Leitung des Staates, der Wirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mitarbeiten. Es gestaltet das verfassungsmäßige Grundrecht der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in vielerlei Hinsicht weiter aus und schafft wesentliche Bedingungen, daß die Bürger ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung nachkommen können. Dazu gehört die Mitwirkung an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der staatlichen Pläne und anderer wichtiger staatlicher Entscheidungen. § Jf Abs. 3 GöV z. B. verpflichtet die örtlichen Räte, Beschlüsse der Volksvertretungen unter Auswertung der Vorschläge und Hinweise der Bürger gründlich vorzubereiten und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem den Gewerkschaften, sowie der Nationalen Front zusammenzuarbeiten. Damit nehmen die Bürger unmittelbar Einfluß auf den Inhalt von Beschlüssen, die die Arbeit der Organe des Staatsapparates bestimmen.

Hunderttausende von Bürgern sind als ehrenamtliche Mitarbeiter von örtlichen Räten, als Mitarbeiter der Volkskontrolle, als Mitglieder von Beiräten und Kom-